



## Kriterien für die Aktivmitgliedschaft, neu ab 21. März 2020 (ehemals „Bestimmungen für das Gütesiegel“, Stand 9. März 2013)

Die Aktiv-Mitglieder der Berufsvereinigung bgd erbringen jährlich Nachweise über ihre Berufstätigkeit und Weiterbildung:

- Nachweis aktiver Dolmetschtätigkeit, **durchschnittlich 90 Dolmetschstunden/Jahr**, dies entspricht ungefähr einem 10% Pensum.
- Nachweis **fachlicher und persönlicher Weiterbildung, mind. 9 Stunden/Jahr**  
Die bgd nimmt ihrerseits ihre Verantwortung als Berufsvereinigung wahr und weist auf geeignete Weiterbildungsangebote hin (Homepage, Ausschreibungen per Mail), ist Ansprechpartnerin für Weiterbildungswünsche der Mitglieder und koordiniert/organisiert allenfalls die Weiterbildungen.  
Als Weiterbildung gelten unter anderem:
  - Berufsbezogene Kurse
  - Berufsbezogene Tagungen und Kongresse
  - Fachgruppen
- Nachweis berufspraktischer Reflexion von **mind. 2 Stunden/Jahr**  
Die umfasst beispielsweise folgende Gefässe:
  - Kollegiales Feedback, Feedback nach Doppeleinsatz
  - Intervention und Fachaustausch
  - Hospitationen durch Berufskolleg/innen
  - Externe Supervision
- Die Mitglieder besuchen **mind. eine MV (Verbandsinteresse) oder ein bgd-Forum (kollegialer und fachlicher Austausch)/Jahr**.  
  
Ebenfalls angerechnet als Weiterbildungsstunden werden:
  - Das persönliche Engagement in einer Arbeitsgruppe der bgd (1h/Jahr).
  - Die Bereitschaft, sich als Praktikumsbegleiter\*innen für die DolmetscherInnen in Ausbildung zur Verfügung zu stellen und die hierfür vorgesehene Einführung/WB zu besuchen (1h/Jahr).

Mitglieder des Vorstands müssen während ihrer Amtszeit keinen Nachweis über die erforderlichen neun Weiterbildungsstunden einreichen.

Der Nachweis über die Berufstätigkeit und Weiterbildungsstunden wird jährlich per 31. Januar eingereicht. An der darauffolgenden Mitgliederversammlung im Frühling wird der Mitgliederstatus allenfalls angepasst.

Erreicht eine Dolmetscherin die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht, wird sie an der MV für das kommende Vereinsjahr Passivmitglied. Es besteht die Möglichkeit, den Berufs- und Weiterbildungsnachweis auf die folgende Mitgliederversammlung hin wieder zu beantragen und an der aktuellen MV die Aktivmitgliedschaft wiederzuerlangen.

Berufseinsteiger\*innen, die während dem Jahr ihre Tätigkeit starten, müssen in diesem ersten Jahr jeweils die Hälfte der Stunden nachweisen.

*(Ergänzung durch den Vorstand mit Absprache AG Qualität zur Präzisierung – 28.10. 2021)*